

NUTZUNGS- UND ENTGELTORDNUNG FÜR DIE SPORTSTÄTTEN DES EIGENBETRIEBES „SPORTZENTRUM ERKNER“

vom 12. Oktober 2026

Die Stadtverordnetenversammlung Erkner hat auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10 ber. Nr. 38), zuletzt geändert 18. Dezember 2026 (GVBl. I/25, Nr. 2, in Verbindung mit § 1 und § 7 Nr. 2 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II/09, Nr. 11), zuletzt geändert 13. September 2024 (GVBl. II/24, Nr. 81), in ihrer Sitzung am 8. Oktober 2026 folgende Nutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Überlassung I Vergabe	2
§ 3	Nutzungsbedingungen I Haftung.....	3
§ 4	Nutzungsentgelte	4
§ 5	Inkrafttreten I Außerkrafttreten	4





§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Nutzungs- und Entgeltordnung (nachfolgend Ordnung genannt) regelt die Nutzungsbestimmungen sowie die Entgeltpflicht/-höhe bei der Nutzung der Sportstätten des Eigenbetriebes der Stadt Erkner „Sportzentrum Erkner“ (nachfolgend Sportstätten genannt).
- (2) Zu den Sportstätten zählen im Einzelnen:
 - a) Sportzentrum am Dämeritzsee
 1. Rasenplatz
 2. Kunstrasenplatz
 3. Leichtathletikanlage
 4. Tennisplatz
 5. Kegelbahn
 6. Gymnastikraum
 - b) Stadthalle
 - c) Turnhalle der Löcknitz-Grundschule
 - d) Neue Dreifeldhalle (Fertigstellung 2027, Standort Lange Straße 6)
- (3) Die Überlassung der Sportstätten schließt die Benutzung der dazugehörigen Umkleide- und Sanitärräume für nicht kommerzielle Veranstaltungen ein.
- (4) Des Weiteren sind in die Überlassung Außen- und Inneneinrichtungen und Geräte, die in der Sportstätte vorhanden sind und unmittelbar dem Schul- und Sportbetrieb dienen oder mittelbar dazu bestimmt sind, eingeschlossen, sofern es sich nicht um Gegenstände der Nutzenden oder mitgebrachte Gegenstände Dritter handelt.
- (5) Die Nutzungs- und Entgeltordnung gilt auch für die Nutzung der Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises Oder-Spree für nicht schulische Zwecke, sofern ein Nutzungsvertrag zwischen der Stadt Erkner und dem Landkreis Oder-Spree abgeschlossen wurde. Die Nutzung für den Schulsport in diesen Sportstätten ist gesondert zu regeln.

§ 2 Überlassung I Vergabe

- (1) Der Eigenbetrieb „Sportzentrum Erkner“ stellt seine Sportstätten auf Antrag insoweit zur Verfügung, als der Eigenbetrieb „Sportzentrum Erkner“ diese insbesondere für die schulische Nutzung nicht selbst benötigt, gesetzliche und behördliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen und soweit es die betrieblichen und personellen Verhältnisse zulassen. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister als gesetzlicher Vertreter der Stadt Erkner. Die Überlassung erfolgt mittels Nutzungsvertrag.
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung einer bestimmten Sportstätte besteht nicht. Der Eigenbetrieb „Sportzentrum Erkner“ kann die Überlassung aus wichtigem Grund (z. B. Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Ordnung oder Verletzung der Regelungen des Nutzungsvertrages) gegenüber den Nutzenden zu jeder Zeit widerrufen. Ein Anspruch auf Entschädigung bei Widerruf besteht nicht.
- (3) Die Sportstätten stehen schuljahresbezogen in der Regel montags bis freitags von 7:00 bis 22:00 Uhr sowie am Wochenende von 8:00 bis 20:00 Uhr zur Verfügung. Der Eigenbetrieb „Sportzentrum Erkner“ erstellt Sportstättenbelegungspläne. Für Veranstaltungen/Nutzungen, die im Interesse der Stadt liegen, kann vom Sportstättenbelegungsplan abgewichen werden. Der Eigenbetrieb behält sich vor, bis zu





sechs Wochen jährlich einrichtungsspezifische Schließungen vorzunehmen. Er wird dies den Nutzenden mitteilen. Die Sportstätten bleiben in der Zeit vom 24. bis 31. Dezember und am 1. Januar sowie an gesetzlichen Feiertagen geschlossen.

- (4) Die Nutzung der Sportstätten für schulische Zwecke hat Vorrang vor der Nutzung für nichtschulische Zwecke.
- (5) Anträge für eine regelmäßige oder mehrmalige Nutzung von Sportstätten sind bis zum 30. Juni für das kommende Schuljahr schriftlich beim Eigenbetrieb „Sportzentrum Erkner“ einzureichen. Anträge für eine einmalige Nutzung einer Sportstätte sind spätestens vier Wochen vor der geplanten Nutzung schriftlich bei der genannten Stelle einzureichen.
- (6) Anträge für die Nutzung von Sportstätten müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
 - a) Name, Vorname bzw. Bezeichnung, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der Nutzenden
 - b) Name, Vorname der gesetzlichen Vertretung der Nutzenden
 - c) Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer der zum Zeitpunkt der Nutzung volljährigen, verantwortlichen Person
 - d) aktueller Nachweis der Eintragung und der Gemeinnützigkeit des Vereins (bei Nutzung durch Vereine)
 - e) gewünschte Nutzungszeit und gewünschter Nutzungsort
 - f) beabsichtigter Nutzungszweck
 - g) Anzahl der Teilnehmenden nach § 4 Punkt 1 dieser Ordnung (Entgeltverzeichnis)
 - h) Anzahl zu erwartende Besuchende

§ 3 Nutzungsbedingungen I Haftung

- (1) Die in § 1 Abs. 2 dieser Ordnung genannten Sportstätten dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und Eignung genutzt werden. Eine Überlassung der jeweils genutzten Sportstätte an Dritte ist nicht gestattet. Die Nutzenden tragen die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf des Nutzungsbetriebes.
- (2) Voraussetzung für die Nutzung sind die jeweiligen mit dem Eigenbetrieb „Sportzentrum Erkner“ abgeschlossenen Nutzungsverträge, in denen die Einzelheiten der Nutzung und Haftung geregelt und auf die Einhaltung aller geltenden Gesetzlichkeiten hingewiesen wird. Die Nutzungsverträge können je nach Erfordernis im beiderseitigen Einverständnis ergänzt werden. Die Ergänzung darf den grundsätzlichen Bestimmungen dieser Ordnung nicht widersprechen.
- (3) Im Rahmen der Zuständigkeit üben die Mitarbeitenden des Eigenbetriebs „Sportzentrum Erkner“ das Hausrecht in den Einrichtungen aus. Deren Anordnungen ist Folge zu leisten. Zur Wahrnehmung ihrer Tätigkeit ist den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu jeder Zeit Zutritt zu den Sportstätten zu gewähren.
- (4) Die Nutzenden haften für alle Schäden, die dem Eigenbetrieb „Sportzentrum Erkner“ an den überlassenen Einrichtungen und Ausrüstungen durch die Nutzung entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung des Nutzungsgebers als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB. Der Eigenbetrieb „Sportzentrum Erkner“ übernimmt keine Haftung für von den Nutzenden oder den Teilnehmenden/Besuchenden mitgebrachte Gegenstände jeglicher Art und sich aus deren Benutzung ergebenden Folgen.





Während der Nutzung auftretende Schäden sowie schwere Unfälle sind dem Nutzungsgeber unverzüglich, spätestens am nächsten Werktag, schriftlich anzuzeigen.

§ 4 Nutzungsentgelte

- (1) Für die Nutzung der Sportstätten des Eigenbetriebes „Sportzentrum Erkner“ wird nach Maßgabe dieser Ordnung ein Entgelt erhoben. Die Entgelthöhe ist im Entgeltverzeichnis festgelegt, welches Bestandteil dieser Ordnung ist. Die Einzelheiten zu den zu zahlenden Nutzungsentgelten werden in den Nutzungsverträgen geregelt. Die Zeiteinheit für eine Nutzungsstunde beträgt 60 Minuten, wobei eine Unterrichtsstunde dem gleichgesetzt wird. Die minimal abzurechnende Nutzungszeit beträgt ebenso 60 Minuten. Der Bürgermeister kann auf Antrag Vereinen der Stadt Erkner Gebühren erlassen bzw. diese verringern, wenn Veranstaltungen im Interesse der Stadt Erkner sind.
- (2) Zur Zahlung des Entgelts ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, die in § 1 genannten Sportstätten nutzt. Mehrere Nutzende sowie Mitglieder nicht rechtsfähiger Personengruppen haften als Gesamtschuldende.
- (3) Die Entgeltschuld entsteht nach dem Zugang des Nutzungsvertrages.
- (4) Nutzungsentgelte für Schul- und Vereinssport sind unabhängig von der tatsächlichen Nutzung zu zahlen. Stehen Sportstätten aufgrund eines nicht von den Nutzenden zu vertretenden Umstandes für die Nutzung nicht zur Verfügung, entfällt das Nutzungsentgelt für die vertraglich vereinbarte Nutzungszeit. Für kommerzielle Veranstaltungen werden die Bedingungen für Stornierungen in den Nutzungsverträgen separat geregelt.

§ 5 Inkrafttreten I Außerkrafttreten

- (1) Die Nutzungs- und Entgeltordnung für die Sportstätten des Eigenbetriebes „Sportzentrum Erkner“ tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 1. Januar 2027 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Nutzungs- und Entgeltordnung für die Sportstätten des Eigenbetriebes „Sportzentrum Erkner“ vom 14. Februar 2018 außer Kraft.

Erkner, den 12. Oktober 2026



Henryk Pilz
Bürgermeister





Entgelte für die Nutzung von Sportstätten in der Stadt Erkner (Entgeltverzeichnis) mit einer Gültigkeit ab dem 01.01.2027

I. Sportflächen¹

A Vereine und Freizeitsportgruppen in der Stadt Erkner (je Gruppe) sowie gemeinnützige Einrichtungen und Initiativen in der Stadt Erkner

Kategorie	Nutzung	Entgelt
Erwachsene Ganzjährig	Erwachsene ab 18 Jahre Jahresnutzung ² , mindestens 10 Monate (mindestens 1 x pro Woche)	10,00 € / h ³
Erwachsene Saison	Erwachsene ab 18 Jahre einmalige und Saisonnutzung	14,00 € / h
Kinder	Kinder / Jugendliche bis 18 Jahre Jahresnutzung, einmalige und Saisonnutzung	0,00 € / h

B Auswärtige Vereine und Freizeitsportgruppen (je Gruppe)

Kategorie	Nutzung	Entgelt
Erwachsene	Erwachsene ab 18 Jahre Jahresnutzung, einmalige und Saisonnutzung	45,00 € / h
Kinder	Kinder / Jugendliche bis 18 Jahre Jahresnutzung, einmalige und Saisonnutzung	22,50 € / h

C Schulen und Kindertagesstätten (je Klasse bzw. Gruppe)

Kategorie	Nutzung	Entgelt
Schulen, Kitas	Schulen und Kindertagesstätten Jahresnutzung, einmalige und Saisonnutzung	50,00 € / h

E Sonstige Nutzung (kommerzielle und private Veranstaltungen)⁴

Kategorie	Nutzung	Entgelt
Drittnutzer	Kinder / Jugendliche, Erwachsene Jahresnutzung, einmalige und Saisonnutzung	60,00 € / h

¹ Schulturnhallen, Sporthallen je ein Feld, Sportzentrum - Rasenplatz, Kunstrasenplatz, Leichtathletikanlagen, Volleyballfeld, Spiegelsaal, Kegelbahn

² Jahresnutzung gilt auch, wenn die Sportstätten in der Stadt Erkner gewechselt werden

³ Entgelt für die ersten 1.000 h, danach 6 € / h für die weitere Entgeltberechnung

⁴ Stadthalle Mindestnutzung 2 Felder



II. Nebenräume⁵

Kategorie	Nutzung	Entgelt
Vereine, Schulen, Kitas	Jahresnutzung, einmalige und Saisonnutzung	5,00 € / h
Drittnutzer	Jahresnutzung, einmalige und Saisonnutzung	30,00 € / h

III. Zusätzliche Leistungen – Stadthalle⁶

Nutzung	Entgelt
Nutzung von Stühlen und Tischen pro Stück	0,60 € / Tag
Bereitstellung der Garderoben	61,00 € / Tag
Aufbau und Nutzung der Bühne	250,00 € / Tag
Aufbau und Nutzung der Tanzfläche	100,00 € / Tag
Nutzung/Auslegen/Aufnehmen Bodenbelag	300,00 € / Tag
Personaleinsatz	49,00 € / h
Personalbereitschaft	12,00 € / h
Nutzung Beamer	20,00 € / Tag
Nutzung Bluetooth Lautsprecher	20,00 € / Tag

IV. Zusätzliche Leistungen – Sportzentrum Erkner

Kategorie	Nutzung	Entgelt
Auswärtige Vereine, Drittnutzer	Nutzung der Kegelbahn	12,00 € / h pro Bahn
Tennisverein ⁸	Nutzung der Tennisanlage	10,00 € / h ⁷ pro Platz
Tennisverein ⁸ +Gast	Nutzung der Tennisanlage	12,00 € / h pro Platz
Drittnutzer	Nutzung der Tennisanlage	25,00 € / h pro Platz

Die aufgeführten Entgelte verstehen sich als Endpreise. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in den aufgeführten Entgelten bereits enthalten.

⁵ Stadthalle: Mehrzweckraum, Schulungsraum, Spiegelsaal

⁶ für Training, Wettkämpfe und Unterricht werden diese Leistungen nicht berechnet

⁷ Entgelt für die ersten 1.000 h, danach 6 € / h für die weitere Entgeltberechnung.

⁸ Mitglieder des Tennisvereins